

**Postulat Dickerhof Urs und Mit. über die kantonale Abendverkaufsregelung (P 750). Eröffnet am: 08.11.2010 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Der Postulant hat das Anliegen, dass Gemeinden für ihre Ortsteile unterschiedliche Abendverkaufsregelungen praktizieren können, vor allem wenn es um die Koordination der Abendverkäufe von Einkaufsregionen über die Gemeindegrenzen hinweg geht. Dies soll eingehende geprüft und auch im Rahmen einer Vernehmlassung überprüft werden.

Der Regierungsrat hat in der Antwort zur dringlichen Anfrage A 665 von Guido Durrer zu den Ladenöffnungszeiten in der Stadt Luzern festgehalten, dass § 15 Absatz 1 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes vom 23. November 1987 (RLG) zulässt, dass pro Gemeinde an höchstens 2 Abenden Abendverkäufe stattfinden können. Die Bestimmung lässt aber nicht zu, dass in verschiedenen Ortsteilen unterschiedliche Abendverkaufsregelungen praktiziert werden können. § 15 Abs. 1 RLG lautet:

*<sup>1</sup>Die Gemeinde kann zwei Abendverkäufe pro Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen, nicht aber am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages.*

Diese Regelung erscheint heute insbesondere für grössere Gemeinden und Gemeinden, die mit anderen fusioniert haben, zu eng. Es kann sinnvoll sein, dass die Kundenströme in grossen Gemeinden wie der Stadt Luzern auf mehr denn zwei Abende verteilt werden können, insbesondere wenn die Abendverkäufe mit Nachbargemeinden koordiniert werden. So kann damit auch der Verkehr etwas entflochten werden. In der Agglomeration Luzern sieht die Situation heute wie folgt aus:

<b>Gemeinde</b>	<b>Abendverkauf</b>
Luzern: Ortsteil Luzern Ortsteil Littau	Donnerstag und Freitag Mittwoch und Freitag*
Adligenswil	Freitag
Ebikon	Donnerstag und Freitag
Emmen	Mittwoch und Freitag
Horw	Freitag
Kriens	Mittwoch und Freitag

\* Gemäss der Übergangsbestimmung in der Verordnung über die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte in der Stadt Luzern vom 17. September 1997 ist die unterschiedliche Regelung für die Ortsteile Luzern und Littau bis Ende 2010 gültig. Ab 2011 sind die Abendverkäufe am Donnerstag und Freitag abzuhalten.

Abendverkäufe sind vor allem in grösseren Gemeinden bzw. in Gemeinden mit grossen Warenhäusern ein Thema. Beispiel Region Sursee:

<b>Gemeinde</b>	<b>Abendverkauf</b>
Sursee	Donnerstag
Geuensee	--
Oberkirch	--
Schenkon	Donnerstag und Freitag

Am 21. Mai 2006 lehnte das Luzerner Stimmvolk eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes betreffend die gesetzlichen Ladenschlusszeiten an Werktagen ab. Sowohl die Variante 1 (an Werktagen keine kantonalen Ladenschlusszeiten mehr) als auch die Variante 2 (verlängerte abendliche Ladenöffnungszeiten an Werktagen) wurden klar abgelehnt. Die Bevölkerung ist nach wie vor daran interessiert, dass die Ladenöffnungszeiten gesetzlich und dadurch einheitlich geregelt sind. Das gilt insbesondere auch für die Abendverkäufe, bei welchen eine völlige Liberalisierung sozial- und verkehrspolitisch unerwünschte Auswirkungen hätte. Mit dem Anliegen des Postulanten werden die Ladenöffnungszeiten nicht ausgedehnt. Jedes Geschäft kann maximal zwei Abendverkäufe pro Woche durchführen.

Im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung wird zu prüfen sein, ob eine gelockerte Abendverkaufsregelung in allen Gemeinden oder nur in einwohnermässig grossen oder fusionierten Gemeinden zur Anwendung kommen soll. Dies wird sicher im Rahmen der Motion Durrer Guido (M 743) so geschehen. Dort besteht ein Auftrag, einen Gesetzesvorschlag vorzulegen.

Im Falle der Erheblicherklärung des Postulates müsste die ganze Situation überprüft werden. So wäre auch die Konkurrenzsituation (mit den Regelungen in den umliegenden Kantonen) abzuklären. Schliesslich wäre ein Regelungsentwurf allenfalls auch mit verschiedenen Varianten zu erarbeiten und eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Ergebnisse der Abklärungen und auch der Vernehmlassungen würden schliesslich das weitere Vorgehen definieren.

In Sinne einer generellen Abklärung und einer allfällig vorzuschlagenden Regelung beantragt der Regierungsrat das Postulat erheblich zu erklären.